**Satzung**

**der**

**Theaterfreunde Schwabhausen e. V.**

****

**§1**

**Name, Sitz, Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen „Theaterfreunde Schwabhausen“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung lautet der Name „Theaterfreunde Schwabhausen e. V.“.
2. Seinen Sitz hat der Verein in 97944 Boxberg-Schwabhausen.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

**§2**

**Zweck des Vereins**

1. Der Verein stellt eine Gemeinschaft für kultur- und theaterbegeisterte Menschen aus der näheren und weiteren Umgebung dar.
2. Er trägt mit Theateraufführungen in Mundart zur Erhaltung des Dialektes bei, beteiligt sich aber auch mit anderen Theateraufführungen sowie anderen Veranstaltungen und Projekten am kulturellen Leben in Boxberg-Schwabhausen und Umgebung.
3. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
4. Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der Vorstand kann bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG beschließen
5. Der Verein ist politisch und religiös neutral.

**§3**

**Selbstlosigkeit**

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
3. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

**§4**

**Mitgliedschaft**

1. Der Verein besteht aus aktiven und passiven Mitgliedern.
2. Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die die Ziele des Vereins vertritt.
3. Interessierte können dem Verein als Mitglied mittels eines Antrages auf Aufnahme beitreten. Dieser Antrag ist schriftlich mittels eines Formulars zu stellen und an den Vorstand weiterzureichen. Dieser kann dem Aufnahmeantrag innerhalb eines Monats widersprechen.
4. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod, Austritt oder Ausschluss aus dem Verein.
5. Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen und muss bis Jahresende dem Vorstand in schriftlicher Form mitgeteilt werden.
6. Bei grobem oder wiederholtem Verstoß gegen Richtlinien und Interessen des Vereins kann ein Mitglied von der Mitgliederversammlung vom Verein ausgeschlossen werden. Der Ausschlussantrag muss in der Mitgliederversammlung von mindestens der Hälfte der anwesenden Mitglieder befürwortet werden und nach Beschluss dem betreffenden Mitglied in schriftlicher Form, d. h. mittels eines Briefes, mitgeteilt werden. Das Mitglied hat dann bis zur nächsten Mitgliederversammlung, mindestens aber 14 Tage Zeit schriftlich Stellung zum Ausschlussverfahren zu nehmen. Nach Anhörung dieser Stellungnahme kann die Mitgliederversammlung den endgültigen Ausschluss mit 3/4 Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschließen. Der Ausschlussbescheid ist dem Mitglied mit Darlegung der Gründe schriftlich, d. h. mittels eines Briefes, bekanntzugeben. Ein Einspruch kann danach nicht mehr erhoben werden.
7. Es werden Mitgliedsbeiträge erhoben. Die Mitgliederversammlung entscheidet über Fälligkeit und Höhe.
8. Jedes Mitglied erkennt diese Satzung und die Geschäftsordnung des Vereins an.

**§5**

**Organe**

1. Als Organe des Vereins zählen der gesamte Vorstand (geschäftsführender und erweiterter Vorstand) und die Mitgliederversammlung.

**§6**

**Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Vereins.
2. Sie wird mindestens einmal im Jahr durch den 1. Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung (Krankheit, Tod) durch den 2. Vorsitzenden einberufen. Die Einberufung erfolgt mit einer Frist von 14 Tagen unter Bekanntgabe der Tagesordnung durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Boxberg. Schriftliche Anträge für die Versammlung sind bis spätestens 1 Woche vor dem Versammlungstermin an den 1. Vorsitzenden zu richten.
3. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.
4. Sie fasst mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder Beschlüsse.
5. Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt der 1. Vorsitzende oder ein von ihm bestimmtes Vorstandsmitglied. Der Vorsitzende kann zu Beginn einen Versammlungsleiter wählen lassen, der die Diskussion leitet.
6. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden protokolliert. Die Protokollführung ist Aufgabe des Schriftführers. Dieser kann jedoch einen anderen Protokollanten einsetzen.
7. Von den Protokollen zur Mitgliederversammlung erhalten der Schriftführer und der 1. Vorsitzende jeweils ein Exemplar zu ihren Akten. Weitere Exemplare werden auf Anfrage an interessierte Mitglieder ausgehändigt.
8. Satzungsänderungen, eine Änderung des Vereinszwecks sowie eine Auflösung des Vereins bedürfen einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Mitglieder, die sich der Stimme enthalten, werden behandelt wie nicht erschienene.
9. Aufgaben der Mitgliederversammlung:
* Bestimmung der Anzahl von Mitgliedern im Vorstand.
* Wahl der Vorstandsmitglieder.
* Abberufung und Entlastung des Vorstands.
* Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands, des Kassenberichts und des Kassenprüferberichts.
* Beschlussfassung über den Vereinshaushalt.
* Satzungsänderungen und Änderungen des Vereinszwecks.
* Auflösung des Vereins.
* Bestellung der Kassenprüfer für das laufende Geschäftsjahr.
1. Stimmberechtigt ist jedes Mitglied, das das 16. Lebensjahr vollendet hat, mit jeweils einer Stimme.
2. Beschlüsse und Wahlen werden in der Regel offen, aus sachlich begründbaren Notwendigkeiten aber auch geheim und schriftlich vollzogen.
3. Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden vom 1. Vorsitzenden einberufen, wenn es das Wohl des Vereins erforderlich macht oder andere triftige Gründe dieses notwendig erscheinen lassen.

**§7**

**Vertretungsberechtigter Vorstand**

1. Der erste und zweite Vorsitzende vertreten den Verein gemäß §26 des BGB. Beide sind jeder für sich einzeln zur Vertretung des Vereins berechtigt.

**§8**

**Geschäftsführender Vorstand**

1. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:
* Erstem Vorsitzenden
* Zweitem Vorsitzenden
* Kassenwart
* Schriftführer
1. Die Mitgliederversammlung beschließt, ob und in welcher Anzahl weitere geschäftsführende, nicht vertretungsberechtigte Vorstandsmitglieder gewählt werden.
2. Der geschäftsführende Vorstand ist für alle Vereinsangelegenheiten zuständig, die nicht durch Satzung ausdrücklich der Mitgliederversammlung zugewiesen sind.
3. Er fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, hierüber werden schriftliche Protokolle angefertigt. Der geschäftsführende Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind, hiervon mindestens eines der vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder.
4. Die einzelvertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder sind an die Mehrheitsbeschlüsse des Vorstands gebunden.
5. Der geschäftsführende Vorstand wird für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Er bleibt bis zur Wahl eines neuen geschäftsführenden Vorstandes im Amt.
6. Der geschäftsführende Vorstand bereitet die Mitgliederversammlung vor.
7. Stehen der Eintragung im Vereinsregister oder der Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch das zuständige Finanzamt bestimmte Satzungsinhalte entgegen, ist der geschäftsführende Vorstand berechtigt, entsprechende Änderungen eigenständig durchzuführen.
8. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtszeit aus, so wird es kommissarisch von einem anderen Mitglied des geschäftsführenden Vorstands vertreten bis eine Mitgliederversammlung ein neues Vorstandsmitglied bestimmt.
9. Andere Mitglieder können jederzeit zu den Vorstandssitzungen hinzugezogen werden.
10. Die Vorstandsmitglieder führen ihre Geschäfte ehrenamtlich.
11. In den geschäftsführenden Vorstand können nur volljährige Mitglieder gewählt werden.

**§9**

**Erster Vorsitzender**

1. Der erste Vorsitzende vertritt den Verein gemäß §7.
2. Er kann zusätzlich eine andere Funktion im Vorstand übernehmen.
3. Er beruft die Mitgliederversammlung ein und leitet sie oder bestimmt einen anderen Versammlungsleiter.

**§10**

**Zweiter Vorsitzender**

1. Der zweite Vorsitzende vertritt den Verein gemäß §7.
2. Er kann zusätzlich eine andere Funktion im Vorstand übernehmen.
3. Er vertritt den ersten Vorsitzenden im Innenverhältnis, falls dieser außer Stande sein sollte, seine Aufgaben wahrzunehmen.

**§11**

**Kassenwart**

1. Der Kassenwart führt das Kassenbuch.
2. Er führt die Rechnungskontrolle durch.
3. Er nimmt Zahlungen entgegen und leistet Zahlungen im Namen des Vereins.
4. Er erstellt den Jahreskassenbericht
5. Er bearbeitet alle wirtschaftlichen und finanziellen Vereinsangelegenheiten.
6. Er kontrolliert Einkauf und Kalkulation.
7. Er organisiert und überwacht in Zusammenarbeit mit dem Öffentlichkeitsreferent den Kartenverkauf.
8. Er ist berechtigt Überweisungen, Einzugsformulare und Schecks sowie den dazugehörigen Schriftverkehr selbst zu unterzeichnen.
9. Er überwacht die Zahlung der Mitgliederbeiträge.
10. Er führt die Mitgliederliste.

**§12**

**Schriftführer**

1. Der Schriftführer besorgt den Schriftwechsel mit Mitgliedern, Behörden, Firmen, Vereinen und Verbänden und alle anderen schriftlichen Verbindungen nach außen, soweit diese nicht vom ersten oder zweiten Vorsitzenden vorgenommen werden.
2. Er übernimmt die Protokollierung von Mitgliederversammlungen und anderen wichtigen Besprechungen.
3. Er archiviert übersichtlich alle Vorgänge und sorgt für eine ordnungsgemäße Aufbewahrung.

**§13**

**Erweiterter Vorstand**

1. Der geschäftsführende Vorstand ist Teil des erweiterten Vorstands, außerdem:
* Leiter Bühnenbau
* Technischem Leiter
* Verwalter für Vereinseigentum
* Öffentlichkeitsreferent
1. Die Mitgliederversammlung beschließt, ob und in welcher Anzahl weitere Mitglieder in den erweiterten Vorstand gewählt werden.
2. Er fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, hierüber werden schriftliche Protokolle angefertigt. Der erweiterte Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist, hiervon mindestens eines der vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder.
3. Der erweiterte Vorstand wird für die Dauer von 2 Jahren zusammen mit dem geschäftsführenden Vorstand gewählt. Er bleibt bis zur Wahl eines neuen erweiterten Vorstandes im Amt.
4. Der 1. Vorsitzende beruft die Sitzungen des erweiterten Vorstandes ein. Dies kann mündlich, schriftlich oder auch per Email erfolgen.
5. Scheidet ein Vorstandsmitglied, das nicht Teil des geschäftsführenden Vorstands ist, während der Amtszeit aus dem erweiterten Vorstand aus, so wird es kommissarisch von einem anderen Mitglied des erweiterten Vorstands vertreten bis eine Mitgliederversammlung ein neues Vorstandsmitglied bestimmt.
6. Andere Mitglieder können jederzeit zu den Vorstandssitzungen hinzugezogen werden.
7. Die Vorstandsmitglieder führen ihre Geschäfte ehrenamtlich.
8. In den Vorstand können nur volljährige Mitglieder gewählt werden.
9. Aufgaben des erweiterten Vorstandes sind:
	* Öffentlichkeitsarbeit
	* Unterstützung des geschäftsführenden Vorstandes
	* Verwaltung und Instandhaltung von Vereinseigentum, Technik, Requisiten und Bühnenmaterial
	* Vorbereitung und Mitarbeit bei der Organisation und Durchführung von Theateraufführungen und -projekten

**§14**

**Leiter Bühnenbau**

1. Der Leiter Bühnenbau ist für den gesamten Bühnen- und Kulissenbau verantwortlich.
2. Er verwaltet alle vereinseigenen Werkzeuge.
3. Er plant und beaufsichtigt den Aufbau und die Herstellung der benötigten Bühnenbilder.
4. Er kümmert sich um die Instandhaltung von Werkzeugen und Material, das für den Bühnenbau benötigt wird.
5. Er erhält von der Spielleitung rechtzeitig vor Aufführungen einen Bühnenplan und setzt diesen um.

**§15**

**Technischer Leiter**

1. Der Technische Leiter ist für alle technischen Anlagen des Vereins verantwortlich.
2. Er schafft die technischen Voraussetzungen für die Durchführung von Theaterstücken und anderen Veranstaltungen des Vereins.
3. Er hält die technischen Anlagen, einschließlich der Beleuchtung und der Beschallungsanlagen instand und hält diese betriebsbereit.
4. Er sorgt für die Bedienung und Pflege der technischen Anlagen.
5. Er erarbeitet zusammen mit dem Spielleiter einen Beleuchtungs- und Beschallungsplan und ist für dessen Durchführung verantwortlich.

**§16**

**Verwalter für Vereinseigentum**

1. Dem Verwalter für Vereinseigentum ist die Erhaltung und Betreuung sowie die ordnungsgemäße Aufbewahrung des Vereinseigentums anvertraut.
2. Er sorgt für die Erhaltung, Pflege und die Erneuerung des Vereinseigentums, insbesondere von Requisiten und Kostümen.
3. Während der Spielzeit obliegt die Verantwortung für Kostüme und Requisiten nicht dem Verwalter für Vereinseigentum, sondern bei jedem einzelnen Darsteller.

**§17**

**Öffentlichkeitsreferent**

1. Der Öffentlichkeitsreferent ist verantwortlich für die gesamte Werbung bei vereinseigenen Veranstaltungen (Plakate, Programmhefte, Amtsblätter, auch in benachbarten Gemeinden, Zeitung, Radio usw.).
2. Sammeln und ordnen vereinswichtiger Dokumente als Chronik, die in einem Vereinsbuch zusammengetragen werden.
3. Er organisiert und überwacht in Zusammenarbeit mit dem Kassenwart den Kartenverkauf.

**§18**

**Revision**

1. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer.
2. Die Kassenprüfer führen vor den jährlichen Mitgliederversammlungen die Kassenprüfung durch und legen der Versammlung ihren Kassenprüfungsbericht vor.
3. Sie überprüfen die Einhaltung von Satzungsvorgaben und Vereinsbeschlüssen.

**$19**

**Haftung**

1. Der Verein haftet mit seinem Vereinsvermögen.

**§20**

**Auflösung**

1. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen an die Ortsverwaltung Schwabhausen, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

**§21**

**Inkrafttreten**

1. Diese Satzung tritt am 28.09.2012 in Kraft. Die Satzung wurde von den Gründungsmitgliedern verabschiedet.